



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

Öffentliche Beschlussvorlage 181/2006

Dezernat , gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
15.09.2006

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebssausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	26.09.2006	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	28.09.2006	Entscheidung

Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte I. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

Auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes werden folgende Satzungsänderungen vorgeschlagen:

1. Festsetzen einer Obergrenze für zustimmungsfreie Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes

Gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW bedürfen erhebliche Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes ab einem in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bisher ist ein solcher Betrag in der Betriebssatzung nicht festgesetzt.

Vergleichbare Abwasserwerke der näheren Umgebung haben folgende Festsetzungen:

Dülmen: 200.000 EUR
Lüdinghausen: 100.000 EUR.

Für das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld schlägt die Betriebsleitung eine Obergrenze von 100.000 EUR vor.

2. Verlängerung der dreimonatigen Vorlagefrist für den Jahresabschluss und den Lagebericht nach § 26 Abs. 1 Satz 3 EigVO auf sechs Monate

Eine solche nach § 26 Abs. 1 Satz 4 EigVO zulässige generelle Fristverlängerung

erscheint sinnvoll. Denn nach § 26 Abs. 1 Satz 5 EigVO soll der Betriebsausschuss die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts [durch den Wirtschaftsprüfer] sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO in seine Beratungen einbeziehen. Die Praxis hat gezeigt, dass dies bei einer dreimonatigen Vorlagefrist kaum durchführbar ist. Auch andernorts besteht überwiegend eine sechsmonatige Vorlagefrist.

3. Anpassung der Begrifflichkeit an die neue Eigenbetriebsverordnung

Die Änderung der Betriebssatzung wird zum Anlass genommen, die Begriffe „Werkleitung“, „Werkleiter/in“ und „Werksausschuss“ an die Begrifflichkeit der neuen Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 anzupassen.

Anlagen:

I. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld.